

Abwasserverband Region Baden Wettingen

Satzungen

Genehmigungsvorlage
zuhanden der Abgeordnetenversammlung vom 1. Sept. 2020



geplante Inkraftsetzung:

01.01.2021

Datum:

rev 12.3.2020

Satzungen

ABW Abwasserverband Region Baden Wettingen

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen «Abwasserverband Region Baden-Wettingen», nachstehend «Verband» genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach aargauischem Recht.

²Der Verband hat seinen Sitz in Turgi (AG).

§ 2 Mitgliedschaft

¹Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen an.

²Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen. Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons Aargau.

³Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3 Zweck

¹Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

²Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage «ARA Laufäcker» in Turgi sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen gemäss Anhang I.

³Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands gemäss Anhang I stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

⁴Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserreinigung- und Behandlung übernehmen, insbesondere im Mandatsverhältnis für andere öffentl.-rechtl. oder private Eigentümer von Abwasserreinigungsanlagen.

§ 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

¹Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

²Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

¹Die im Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW (Anhang I) aufgeführten Grundstücke, Anlagen und Anlageteile (nachstehend «Verbandsanlagen» genannt) stehen im Eigentum des Verbandes.

²Bau, Erneuerung und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Verband Zugang zu den kommunalen Abwasserdaten zu gewähren.

³Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Vorstands.

2 Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Beschlussfassung durch Gemeinden

Die Verbandsgemeinden beschliessen gemäss ihren jeweiligen Gemeindeordnungen über:

- a) Änderung des Verbandszwecks
- b) Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern
- c) Auflösung des Verbands

§ 8 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinden Baden und Wettingen sowie aus je einem Vertreter der übrigen Verbandsgemeinden, welche durch deren Gemeinderäte auf deren Amtsdauer gewählt werden.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Aktariat, die Rechnungsführung und die Geschäftsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

³Das Präsidium beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich oder elektronisch, mindestens 10 Tage im Voraus an die Vorstandsmitglieder erfolgen.

⁴Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

⁵Präsidium und Vizepräsidium beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine alljährlich entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.

⁶Bis zur Neu- oder Wiederwahl amtieren die bisherigen Vorstandsmitglieder weiter.

§ 9 Geschäftsordnung Vorstand

¹Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und eine Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

²Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10 Aufgaben Vorstand

¹Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

²Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über das Budget und die Gebühren sowie Genehmigung der Jahresrechnung, der Kreditabrechnungen und der Mehrjahresfinanzplanung,
- b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten,
- c) Beschlussfassung über Investitionen und Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel,
- d) Erlass und Änderung des Organisations- und Geschäftsführungsreglements (Anhang III), nachstehend «OGR» genannt, von allfällig weiteren Reglementen und von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheftern und Leistungsbeschreibungen,
- e) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes,
- f) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften,
- g) Anstellung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
- h) Abschluss von Entsorgungsverträgen,
- i) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.
- j) Wahl der Mitglieder der ständigen technischen Kommission und deren Präsidiums zur Vorbereitung und für den Vollzug der technischen Geschäfte betreffend Bau und Betrieb der Verbandsanlagen,
- k) Festlegung der Haftungsquoten gemäss § 23 Abs. 2 nachstehend.

³Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen.

§ 11 Vertretungsrecht

¹Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und das Vizepräsidium untereinander oder zusammen mit dem Aktuar, der Rechnungsführung oder der Geschäftsführung, je nach gewählter Organisationsform.

²Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 12 Geschäftsführung und Betriebsleitung

¹Der Verband setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung ein. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand im OGR umschrieben.

²Die Betriebsleitung ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen, der Anlagen, die vom Verband im Mandatsverhältnis betrieben werden und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengefasst, oder auch extern im Mandatsverhältnis gestützt auf separate Verträge vergeben werden. Der Vorstand entscheidet darüber.

§ 13 Rechnungsführung

Die mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

§ 14 Kontrollstelle und Aufgaben

¹Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisionsfirma gemäss § 3b Abs. 2 Gemeindegesetz. Sie wird auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.

²Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand und über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

³Der Vorstand kann der Kontrollstelle zusätzliche Aufträge erteilen.

3 Stimmberechtigte

§ 15 Referendumsrecht

¹Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- b) die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- c) der Vorstand dies beschliesst.

²Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Satzungsänderungen

³Beschlüsse des Verbandes werden auf der Internetseite des Verbands publiziert.

§ 16 Auskunfts- und Antragsrecht

¹Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

²Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

4 Betrieb der Verbandsanlagen

§ 17 Grundsätze

¹Die Anlagen des Verbandes sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

²Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte können durch das Betriebspersonal betrieben, gewartet und unterhalten werden.

§ 18 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemässem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

²Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

³Bei neuen den Abwasserverband betreffenden Bauvorhaben ist der Abwasserverband in die Projektplanung einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 19 Private Direktanschlüsse

Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Gebühren werden von den Gemeinden erhoben und fallen ihnen zu.

5 Finanzierung

§ 20 Beschaffung der finanziellen Mittel

Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Mehrjahresfinanzplanung.

§ 21 Verbandsrechnung

¹Die Rechnung des Verbandes ist mittel- bis langfristig kostendeckend zu führen.

²Die Abschreibungssätze richten sich nach dem kantonalen Recht.

³Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴Der Vorstand kann die Bildung von Rückstellungen beschliessen für die Finanzierung von Investitionsvorhaben gemäss Mehrjahresfinanzplanung.

§ 22 Verteilschlüssel

¹Die Betriebs- und Verwaltungs- wie auch die Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich verursachergerecht verteilt.

²Zur Deckung dieser Gesamtkosten haben die Gemeinden Gebühren nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen zu bezahlen. Die notwendige Gebührenehöhe wird aufgrund einer Mehrjahresfinanzplanung vom Vorstand festgelegt.

³Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des Frischwasserverbrauchs bestimmt. Einzelheiten der Berechnung und Ausnahmeregelungen sind im Anhang III festgehalten.

⁴Dem Verband steht das Kontrollrecht bezüglich der deklarierten Wassermengen zu.

⁵Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.

⁶Sonderleistungen des Verbandes für einzelne Gemeinden werden diesen belastet.

6 Schlussbestimmungen

§ 23 Verbindlichkeiten des Verbands und Haftungsquote

¹Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten.

²Die Haftungsquote einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis ihres anrechenbaren Frischwasserverbrauchs zum Frischwasserverbrauch aller angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeanteile.

³Die Haftungsquote wird jeweils auf Beginn einer Amtsperiode vom Vorstand neu festgelegt.

§ 24 Haftung und Versicherung

¹Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

²Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.

§ 25 Aufsicht, Beschwerde

¹Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umwelt des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU). Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

²Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

³Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

§ 26 Austritt

¹Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

²Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 27 Auflösung

¹Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats.

²Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 Gemeindegesetz die Liquidation durch.

§ 28 Satzungsänderungen

¹Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von § 7 und § 15 Abs. 2 lit. d) der Vorstand.

²Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons Aargau.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung und mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons per 1.1.2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung in Turgi, am:

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aar-
gau
Aarau, den ...

Anhang I Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW

1. Die Zuleitungskanäle
 - von der Regenentlassung bei der Holzbrücke Kloster Wettingen und
 - vom Dorfteil Wil (Turgi) bis in die
Abwasserreinigungsanlage Laufäcker, Gemeinde Turgi
 - Fallschacht Bahnhof (Wettingen)
 - Fallschacht Schlachthof (Wettingen)
 - Fallschacht Sitten (Turgi)
 - Fensterstollen Wettingen
 - Fensterstollen Brisgi (Baden, Kappelerhof)

2. Die Schmutzwasserpumpwerke (PW)
 - PW-Wettingen
 - PW-Damsau (Webermühle, Neuenhof)
 - PW-Landvogteischloss (Baden)
 - PW-Merciersteg (Ennetbaden)

3. Die Zuleitung über die Limmat
 - Holzbrücke Wettingen (Kloster)
 - Steg Webermühle in Neuenhof
 - Stauwehr Aue
 - Holzbrücke Baden (Landvogteischloss)
 - Merciersteg (Ennetbaden)
 - Stauwehr Kappelerhof (Obersiggenthal)
 - Steg Hardboden (Kirchdorf, Obersiggenthal)

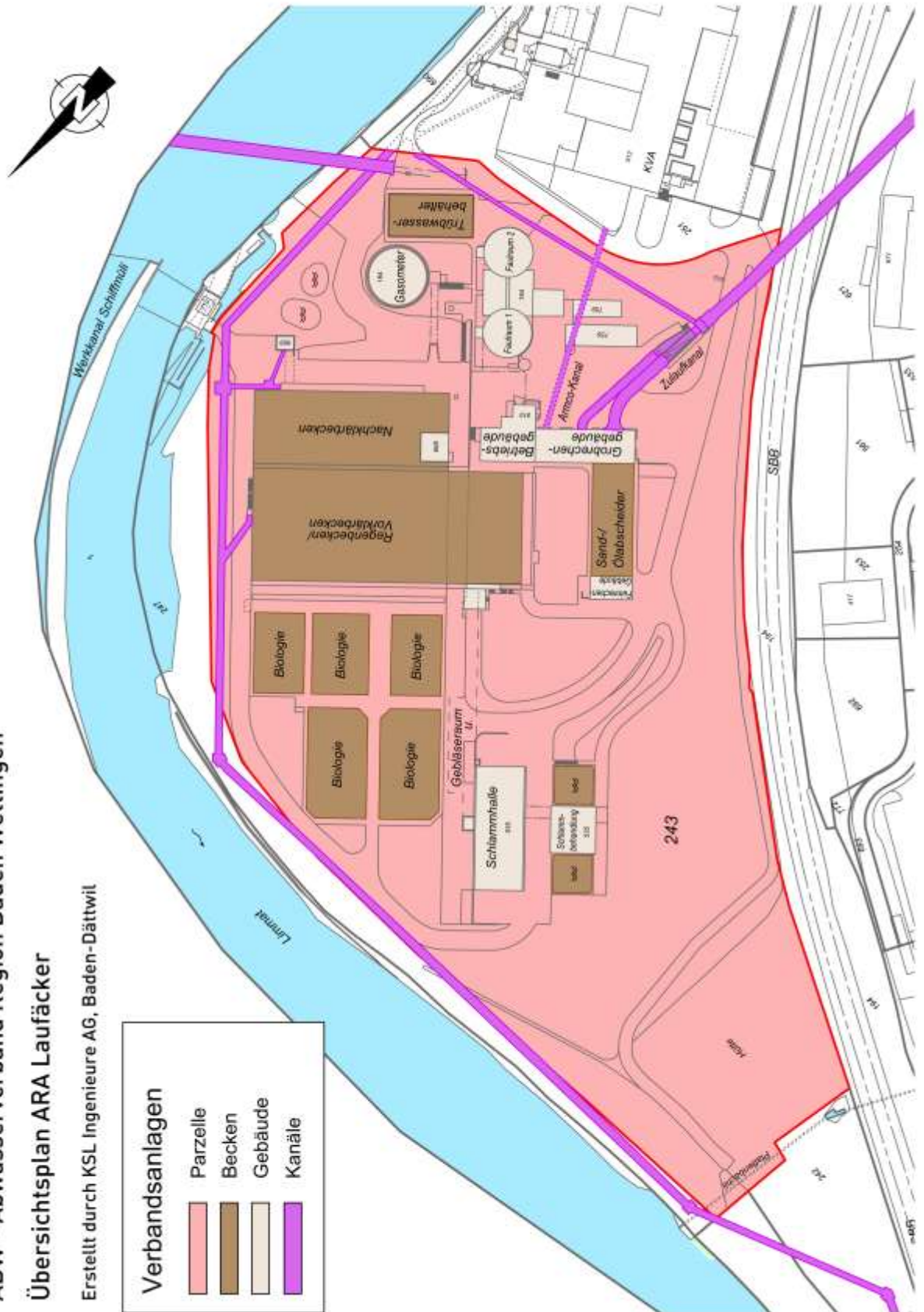
4. Die Abwasserreinigungsanlage mit Umgelände und weiteren Werkanlagen in den Laufäckern, Gemeinde Turgi.

5. Ablaufleitung bis in die Limmat unterhalb KW-Schiffmühle

Anhang II Übersichtspläne der Verbandsanlagen

ABW - Abwasserverband Region Baden Wettingen Übersichtsplan ARA Laufäcker

Erstellt durch KSL Ingenieure AG, Baden-Dättwil



Anhang III Berechnung der Gemeindebeiträge

Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Dieser wird zweckmässigerweise der Wasserbeschaffung gleichgesetzt. Verbrauchsmengen, die nachweislich der Kanalisation nicht zufließen, können, sofern sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen, in Abzug gebracht werden. Für die Gemeinde Turgi, Dorfteil Wil, wird die entsprechende Frischwassermenge der verkauften Wassermenge, die der Kanalisation zugeleitete wird, gleichgesetzt.

Abzüge für nicht der Kanalisation zufließende Wassermengen können nur geltend gemacht werden, wenn sie durch Wasseruhren gemessen werden. Dies betrifft alle Verbraucher wie Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Gewerbe, öffentliche Anlagen usw. Als einzige Ausnahme von dieser Regel gelten öffentliche Brunnen, deren Wasser nicht der Kanalisation zugeführt wird. Die Abzüge müssen detailliert (einzeln) ausgewiesen werden.

Wasser für private Bewässerungen, Bauzwecke und Netzverluste sind nicht abzugsberechtigt.

Die direkt dem Vorfluter zugeführten Abwasser aus Bädern können in Abzug gebracht werden, sofern die Mengen mit Wasseruhren gemessen oder aus solchen Messungen berechnet werden können. Die Wassermenge der jährlichen Leerungen können ebenfalls in Abzug gebracht werden, sofern sie analog der obigen Beschreibung bestimmt werden.

Synopse neue Verbandssatzungen ABW

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	1 Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Unter dem Namen "Abwasserverband Region Baden Wettingen ABW" (nachstehend "Verband" genannt) besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 12 des aargauischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässergesetz vom 11. Januar 1977.</p> <p>Der Verband hat seinen Sitz in Turgi.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen «Abwasserverband Region Baden-Wettingen», nachstehend «Verband» genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach aargauischem Recht. ² Der Verband hat seinen Sitz in Turgi (AG).</p>	
<p>§ 3 Mitgliedsgemeinen</p> <p>Dem Verband sind die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen angeschlossen</p> <p>Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen an. ² Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen. Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons Aargau. ³ Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.</p>	bisheriger § 2 entspricht § 3.

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<p>§ 2 Zweck</p> <p>Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung von Abwasser der Mitgliedsgemeinden.</p> <p>Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung übernehmen.</p> <p>Der Verband baut, betreibt und unterhält die Verbandsanlagen gemäss Anhang I.</p> <p>Im übrigen umfasst das Werk grundsätzlich die Bauten gemäss Uebersichtsplan 1 : 5'000 im Anhang II.</p>	<p>§ 3 Zweck</p> <p>¹ Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage «ARA Laufäcker» in Turgi sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen gemäss Anhang I.</p> <p>³ Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands gemäss Anhang I stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.</p> <p>⁴ Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserreinigung- und Behandlung übernehmen, insbesondere im Mandatsverhältnis für andere öffentl.-rechtl. oder private Eigentümer von Abwasserreinigungsanlagen.</p>	<p>bisheriger § 3 entspricht § 2.</p>
	<p>§ 4 Rechtsträger, Betriebspflicht</p> <p>¹ Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.</p> <p>² Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.</p>	<p>neu</p>

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<p>§ 4 Eigentumsverhältnisse</p> <p>Im Eigentum des Verbandes stehen die im Anhang I im Uebersichtsplan 1 : 5'000 rot eingetragenen Verbandsanlagen.</p> <p>Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Haftung für diese Verbandsanlagen obliegen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen (mit Mitgliedsgemeinden) bestehen, dem Verband.</p> <p>Bau, Erneuerung und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden. Dem Verband ist ein aktueller Uebersichtsplan des gesamten kommunalen Kanalisationsnetzes einzureichen.</p>	<p>§ 5 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Die im Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW (Anhang I) aufgeführten Grundstücke, Anlagen und Anlageteile (nachstehend «Verbandsanlagen» genannt) stehen im Eigentum des Verbandes.</p> <p>² Bau, Erneuerung und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Verband Zugang zu den kommunalen Abwasserdaten zu gewähren.</p> <p>³ Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Vorstands.</p>	<p>bisheriger § 5 entspricht § 4.</p>
<p>§ 5 Abgabehoheit</p> <p>Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen grundsätzlich derjenigen Gemeinde zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften sich befinden.</p> <p>Werden Liegenschaften direkt an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen, sind vor dem Anschluss die Modalitäten zwischen den betreffenden Gemeinden zu regeln und schriftlich festzuhalten.</p>	<p><i>Entfällt, ist neu in § 19 geregelt.</i></p>	<p>Die Abgaberegelung für Anschlussgebühren von Direktanschlüssen ist in § 19 geregelt.</p> <p>Anschlüsse einer anderen Gemeinde sind neu nicht mehr definiert und müssen im Bedarfsfall festgelegt werden.</p>
<p><u>II. Organisation</u></p>	<p><u>2 Organisation</u></p>	
<p>§ 6 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Abgeordnetenversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle <p>Daneben wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.</p>	<p>§ 6 Organe</p> <p>Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.</p>	

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<p>§ 7 Abgeordnetenversammlung</p> <p>A. Bestand</p> <p>Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf einen Abgeordneten pro 5000 Einwohner oder angebrochene Zahl von 5000 Einwohnern, mindestens jedoch auf 2 Abgeordnete. Stellvertretung ist zulässig.</p> <p>Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan. Die Abgeordneten dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.</p> <p>B. Zuständigkeit</p> <p>In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl der durch die zuständigen Gemeindeorgane vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstandes, des Verbandspräsidenten und des Verbandsvizpräsidenten, welche zugleich Präsident bzw. Vizepräsident des Vorstandes sind, b) die Wahl der Kontrollstelle und der externen Revisionsstelle, c) die Festlegung des Voranschlages und der Gebühren, d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, e) die Beschlussfassung über die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage, auch in Form eines Mehrjahres-Investitionsplanes mit Kreditkompetenz, sowie die Genehmigung von Bauabrechnungen, f) die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane, g) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden, h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, i) Die Grundsätze der Rechnungsführung und Finanzierung unter Vorbehalt der einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton k) der Erlass von Reglementen, l) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken über der in § 10 C. lit. g) festgelegten Limite, m) die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet. <p>Die Beschlüsse über Gegenstände gemäss lit. c - h vorstehend unterstehen dem Referendum gemäss § 9, andere Beschlüsse dagegen nicht.</p>	<p><i>Die Abgeordnetenversammlung entfällt.</i></p>	<p>Die Prozesse und Abläufe werden dadurch effizienter und zeitgemässer ohne dass der Einfluss der Verbandsgemeinden reduziert wird.</p>

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<p>C. Einberufung</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Ein Drittel der Verbandsgemeinden können die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung verlangen.</p> <p>Voranschlag, Rechnungen und Geschäftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p> <p>D. Durchführung und Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden öffentlich angekündigt. Die Leitung obliegt dem Verbandspräsidenten bzw. Vizepräsidenten, die aber unter Vorbehalt von Absatz 3 kein Stimmrecht haben.</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden vom Vorstand publiziert.</p> <p>Für Beschlüsse nach § 7 B lit. h und i sowie nach § 29 bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abgeordneten.</p>	<p><i>Die Abgeordnetenversammlung entfällt.</i></p>	<p>Die Prozesse und Abläufe werden dadurch effizienter und zeitgemässer ohne dass der Einfluss der Verbandsgemeinden reduziert wird.</p>
	<p>§ 7 Beschlussfassung durch Gemeinden</p> <p>Die Verbandsgemeinden beschliessen gemäss ihren jeweiligen Gemeindeordnungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Änderung des Verbandszwecks b) Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern c) Auflösung des Verbands 	<p>Neu anstelle der Abgeordnetenversammlung</p>

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<p>§ 8 Antrags- und Auskunftsrecht</p> <p>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu erstellen.</p> <p>Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p>neu in § 16</p>
<p>§ 9 Referendum und Initiative</p> <p>1'000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder mindestens 2 Verbandsgemeinden, Beschlussfassung durch den Gemeinderat, können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 7 B letzter Absatz), verlangen.</p> <p>1'000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder mindestens 2 Verbandsgemeinden, Beschlussfassung durch den Gemeinderat, können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 7 B), verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.</p> <p>Referendum und Initiativen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Sie sind angenommen, wenn das Stimmenmehr im gesamten Verbandsgebiet und zugleich in der Mehrheit der Verbandsgemeinden erreicht wird.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p>neu in § 15</p>

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<p>§ 10 Vorstand</p> <p>A. Bestand und Konstituierung</p> <p>Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinden Baden und Wettingen sowie aus je einem Vertreter der übrigen Gemeinden.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 7 B lit. a selbst.</p> <p>B. Einberufung, Beschlussfassung</p> <p>Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber zweimal im Jahr. Die Einladung muss schriftlich und mindestens 14 Tage im voraus erfolgen.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen. Das zu behandelnde Traktandum ist mit dem Begehren bekannt zu geben. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.</p> <p>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>Ueber die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugestellt. Die Mitglieder beziehen zulasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Präsident und Vizepräsident erhalten eine alljährlich entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.</p>	<p>§ 8 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung, Amtsdauer</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinden Baden und Wettingen sowie aus je einem Vertreter der übrigen Verbandsgemeinden, welche durch deren Gemeinderäte auf deren Amtsdauer gewählt werden.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Aktariat, die Rechnungsführung und die Geschäftsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.</p> <p>³ Das Präsidium beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich oder elektronisch, mindestens 10 Tage im Voraus an die Vorstandsmitglieder erfolgen.</p> <p>⁴ Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.</p> <p>⁵ Präsidium und Vizepräsidium beziehen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine alljährlich entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.</p> <p>⁶ Bis zur Neu- oder Wiederwahl amtieren die bisherigen Vorstandsmitglieder weiter.</p> <p>§ 9 Geschäftsordnung Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und eine Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>² Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.</p>	<p>§ 9 entspricht § 10 lit. B der bisherigen Satzungen</p>

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<p>C. Zuständigkeit</p> <p>Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen, b) Erlass von Vorschriften über den Betrieb c) Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat, d) Vergebung der Arbeiten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage, Auftragserteilung für Projektierungen und zur Einholung von Gutachten für Erweiterung oder Umstellung des Betriebes, e) Festlegung der Anstellungsbedingungen des Personals in Anlehnung an das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Baden, f) Anstellung und Entlassung des Personals, g) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 100'000.-- im Einzelfall, gebunden an den Landesindex der Konsumentenpreise; Begründung und Löschung von Dienstbarkeiten, h) Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel durch Einforderung der Beiträge und Aufnahme von Darlehen, i) Erlass der notwendigen Geschäftsreglemente, insbesondere bezüglich Kompetenzdelegation und Unterschriftsberechtigung k) Vertretung des Verbandes nach aussen und in Rechtsstreitigkeiten. 	<p>§ 10 Aufgaben Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.</p> <p>² Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über das Budget und die Gebühren sowie Genehmigung der Jahresrechnung, der Kreditabrechnungen und der Mehrjahresfinanzplanung, b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten, c) Beschlussfassung über Investitionen und Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel, d) Erlass und Änderung des Organisations- und Geschäftsführungsreglements (Anhang III), nachstehend «OGR» genannt, von allfällig weiteren Reglementen und von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheftern und Leistungsbeschreibungen, e) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes, f) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften, g) Anstellung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen, h) Abschluss von Entsorgungsverträgen, i) Vertretung des Verbandes nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art. j) Wahl der Mitglieder der ständigen technischen Kommission und deren Präsidiums zur Vorbereitung und für den Vollzug der technischen Geschäfte betreffend Bau und Betrieb der Verbandsanlagen, k) Festlegung der Haftungsquoten gemäss § 23 Abs. 2 nachstehend. <p>³ Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen.</p>	<p>Der neue § 10 entspricht § 10 lit. C der bisherigen Satzungen</p>

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
	<p>§ 11 Vertretungsrecht ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und das Vizepräsidium untereinander oder zusammen mit dem Aktariat, der Rechnungsführung oder der Geschäftsführung, je nach gewählter Organisationsform. ² Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.</p>	neu
<p>§ 11 Geschäftsführung Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 12 Geschäftsführung und Betriebsleitung ¹ Der Verband setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung ein. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand im OGR umschrieben. ² Die Betriebsleitung ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen, der Anlagen, die vom Verband im Mandatsverhältnis betrieben werden und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. ³ Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengefasst, oder auch extern im Mandatsverhältnis gestützt auf separate Verträge vergeben werden. Der Vorstand entscheidet darüber.</p>	Geschäfts- und Betriebsleitung neu genauer definiert
	<p>§ 13 Rechnungsführung Die mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.</p>	neu

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
<p>§ 12 Kontrollstelle</p> <p>Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde schlägt der Abgeordnetenversammlung auf seine Amtsdauer je einen Vertreter seiner Finanzkommission zur Wahl in die Kontrollstelle vor. Abgeordnete und Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Rechnung sowie die Bilanz des Verbandes und erstattet gestützt auf die Prüfung der externen Revisionsstelle der Abgeordnetenversammlung rechtzeitig schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p>Die interne Kontrollstelle entfällt in den neuen Satzungen. Mittels der professionellen externen Revisionsstelle sowie der Kontrolle durch die Finanzaufsicht des Gemeindeinspektorats ist die unabhängige Kontrolle und Aufsicht genügend gewährleistet.</p>
<p>§ 13 Revisionsstelle</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung setzt eine externe Revisionsstelle ein, welche die Rechnungen des Verbandes nach den Grundsätzen des Berufsstandes prüft und der Kontrollstelle einen Bericht erstattet. Der Vorstand kann der Revisionsstelle zusätzliche Aufträge erteilen.</p>	<p>§ 14 Kontrollstelle und Aufgaben</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisionsfirma gemäss §3b Abs. 2 Gemeindegsetz. Sie wird auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt. ² Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand und über ihren Befund einen schriftlichen Bericht. ³ Der Vorstand kann der Kontrollstelle zusätzliche Aufträge erteilen.</p>	<p>Die Kontrollstelle besteht aus einer externen Revisionsfirma.</p>
<p>§ 14 Technische Kommission</p> <p>Der Vorstand setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug der technischen Geschäfte betreffend Bau und Betrieb der Verbandanlagen eine ständige technische Kommission ein.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p>Die Technische Kommission wird nicht in den Satzungen aufgeführt. Die Einsetzung einer Kommission und die Festlegung derer Kompetenzen liegt im Aufgabenbereich des Vorstandes und wird neu im Organisations- und Geschäftsführungs-Reglement (OGR) definiert.</p>
<p>§ 15 Finanzierung</p> <p>Die Mittelbeschaffung, insbesondere für Erweiterungen und Erneuerungen, ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zweck Darlehen aufnehmen.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p>Neu im Kapitel Finanzierung in der Verbandsrechnung geregelt.</p>

Satzungen ABW 2004 mit Abgeordnetenversammlung	Neue Satzungen ABW 2021 ohne AV	Bemerkungen
	3 Stimmberechtigte	Neues Kapitel
	<p>§ 15 Referendumsrecht</p> <p>¹ Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn</p> <p>a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.</p> <p>b) die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.</p> <p>c) der Vorstand dies beschliesst.</p> <p>² Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:</p> <p>a) Budget und Rechnung</p> <p>b) Verpflichtungskredite</p> <p>c) Erlass und Änderung von Reglementen</p> <p>d) Satzungsänderungen</p> <p>³ Beschlüsse des Verbandes werden auf der Internetseite des Verbandes publiziert.</p>	Entspricht dem alten § 9.
	<p>§ 16 Auskunfts- und Antragsrecht</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.</p> <p>² Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>	Entspricht dem alten § 8.

V. Betrieb der Verbandsanlagen	4. Betrieb der Verbandsanlagen	
<p>§ 21 Grundsätze</p> <p>Die Anlagen des Verbandes sind gemäss den Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>Die Abwasser sind der Abwasserreinigungsanlage im Schwemmsystem zuzuleiten; vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwassern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie aus Garagen. Unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser ist den Anlagen nicht zuzuführen.</p> <p>Die von den Gemeinden in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.</p>	<p>§ 17 Grundsätze</p> <p>¹ Die Anlagen des Verbandes sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>² Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte können durch das Betriebspersonal betrieben, gewartet und unterhalten werden.</p>	
<p>§ 23 Ueberprüfung der angeschlossenen Verbandsanlagen</p> <p>Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin prüfen zu lassen.</p>	<p>§ 18 Pflichten der Verbandsgemeinden</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemässem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.</p> <p>³ Bei neuen den Abwasserverband betreffenden Bauvorhaben ist der Abwasserverband in die Projektplanung einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.</p>	
<p>§ 22 Private Direktanschlüsse</p> <p>Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Gebühren werden von den Gemeinden erhoben und fallen ihnen zu. Private Direktanschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.</p>	<p>§ 19 Private Direktanschlüsse</p> <p>Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Gebühren werden von den Gemeinden erhoben und fallen ihnen zu.</p>	

<p>§ 24 Haftung</p> <p>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlung oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden (vgl. Art. 36 GschG).</p>		neu in § 24
<p><u>III. Finanzhaushalt</u></p>	<p><u>5. Finanzierung</u></p>	
<p>§ 17 Budget und Gebühren</p> <p>Der vom Vorstand erstellte Budget sowie die Gebühren sind von der Abordnetenversammlung zu genehmigen.</p> <p>Im übrigen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit für Gemeindeverbände zwingend anwendbar.</p>	<p>§ 20 Beschaffung der finanziellen Mittel</p> <p>Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Mehrjahresfinanzplanung.</p>	
<p>§ 16 Verbandsrechnung</p> <p>Die Rechnung des Verbands ist kostendeckend zu führen. Die Abschreibungssätze richten sich nach den Empfehlungen von Branchenverbänden, der Entwicklung der Technik und den gesetzlichen Vorschriften. Die Abordnetenversammlung kann die Bildung von Rückstellungen beschliessen.</p> <p>Zur Deckung der Gesamtkosten haben die Gemeinden Beiträge nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen zu bezahlen. Die notwendige Gebührenhöhe wird aufgrund einer Mehrjahresplanung festgelegt.</p>	<p>§ 21 Verbandsrechnung</p> <p>1 Die Rechnung des Verbandes ist mittel- bis langfristig kostendeckend zu führen. 2 Die Abschreibungssätze richten sich nach dem kantonalen Recht. 3 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. 4 Der Vorstand kann die Bildung von Rückstellungen beschliessen für die Finanzierung von Investitionsvorhaben gemäss Mehrjahresfinanzplanung.</p>	
<p>§ 18 Rechnungsführung</p> <p>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verbandsrechnung ist der Abordnetenversammlung im 1. Semester des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	neu in § 21

<p>§ 19 Haftung der Verbandsgemeinden</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich je doch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten. Die Haftungsquote einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis ihres anrechenbaren Frischwasserverbrauchs zum Frischwasserverbrauch aller angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile.</p> <p>Diese Haftungsquote wird jeweils auf Beginn einer Amtsperiode von der Abgeordnetenversammlung neu festgelegt</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p>neu in § 23</p>
<p>§ 20 Versicherungen</p> <p>Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p>neu in § 24</p>
<p>§ 25 Kostenverteilung</p> <p>Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.</p> <p>Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Einzelheiten der Berechnung und Ausnahmeregelungen sind im Anhang III festgehalten.</p> <p>Dem Verband steht das Kontrollrecht bezüglich der deklarierten Wassermengen zu.</p> <p>Für Mehraufwendungen bei anormal verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen können von den Gemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Anlagen erhoben werden. Solche Auslagen können von den Gemeinden den Verursachern belastet werden.</p> <p>Betriebs- und Unterhaltskosten der einzelnen Pumpwerke gehen zu Lasten der einzelnen Gemeinden, deren Abwasser gepumpt werden muss.</p> <p>Sonderleistungen des Verbandes für einzelne Gemeinden, werden diesen belastet.</p>	<p>§ 22 Verteilschlüssel</p> <p>¹ Die Betriebs- und Verwaltungs- wie auch die Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich verursachergerecht verteilt.</p> <p>² Zur Deckung dieser Gesamtkosten haben die Gemeinden Gebühren nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen zu bezahlen Die notwendige Gebührenhöhe wird aufgrund einer Mehrjahresfinanzplanung vom Vorstand festgelegt.</p> <p>³ Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des Frischwasserverbrauches bestimmt. Einzelheiten der Berechnung und Ausnahmeregelungen sind im Anhang III festgehalten.</p> <p>⁴ Dem Verband steht das Kontrollrecht bezüglich der deklarierten Wassermengen zu.</p> <p>⁵ Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.</p> <p>⁶ Sonderleistungen des Verbandes für einzelne Gemeinden werden diesen belastet.</p>	

<p>§ 26 Aufsicht, Beschwerde</p> <p>Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Gewässer des Kantonalen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.</p> <p>Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>	<p>neu in § 25</p>
<p><u>V. Schlussbestimmungen</u></p>	<p>6 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 19 Haftung der Verbandsgemeinden</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich je doch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten. Die Haftungsquote einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis ihres anrechenbaren Frischwasserverbrauchs zum Frischwasserverbrauch aller angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile. Diese Haftungsquote wird jeweils auf Beginn einer Amtsperiode von der Abgeordnetenversammlung neu festgelegt</p>	<p>§ 23 Verbindlichkeiten des Verbands und Haftungsquote</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten. ² Die Haftungsquote einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis ihres anrechenbaren Frischwasserverbrauchs zum Frischwasserverbrauch aller angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile. ³ Die Haftungsquote wird jeweils auf Beginn einer Amtsperiode vom Vorstand neu festgelegt.</p>	
<p>§ 24 Haftung</p> <p>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlung oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden (vgl. Art. 36 GschG).</p> <p>§ 20 Versicherungen</p> <p>Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.</p>	<p>§ 24 Haftung und Versicherung</p> <p>¹ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden. ² Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.</p>	

<p>§ 26 Aufsicht, Beschwerde</p> <p>Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Gewässer des Kantonalen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.</p> <p>Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.</p>	<p>§ 25 Aufsicht, Beschwerde</p> <p>¹ Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umwelt des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU). Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.</p> <p>² Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann gemäss § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.</p> <p>³ Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.</p>	
<p>§ 27 Austritt</p> <p>Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann aus wichtigen Gründen unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.</p> <p>Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.</p>	<p>§ 26 Austritt</p> <p>¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>² Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.</p>	
<p>§ 28 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Vorstand die erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>§ 27 Auflösung</p> <p>¹ Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats.</p> <p>² Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 Gemeindegesetz die Liquidation durch.</p>	
<p>§ 29 Inkrafttreten und Aenderungen</p> <p>Diese Satzungen und ihre Aenderungen treten nach Annahme durch das zuständige Organ der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft</p> <p>Die Statuten des Abwasserverbandes der Region Baden Wettingen vom Jahre 1986 sind aufgehoben.</p>	<p>§ 28 Satzungsänderungen</p> <p>¹ Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von § 7 und § 15 Abs. 2 lit. d) der Vorstand.</p> <p>² Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons Aargau.</p>	

	<p>§ 29 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung und mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Kantons per 1.1.2021 in Kraft.</p>	
<p>Vom Vorstand genehmigt am</p> <p>Von den Einwohnergemeindeversammlungen/Einwohnerräten der Verbandsgemeinden beschlossen:</p> <p>Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi, Wettingen,</p> <p>Genehmigt vom Regierungsrat</p>	<p>Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung in Turgi, am:</p> <p>Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau Aarau, den ...</p>	
<p>Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>Diese Anmerkung wird nach dem Inhaltsverzeichnis aufgeführt.</p>

Anhang

Anhang I Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW

1. Die Zuleitungskanäle
 - von der Regenentlassung bei der Holzbrücke Kloster Wettingen und vom Dorfteil Wil (Turgi) bis in die Abwasserreinigungsanlage Laufäcker, Gemeinde Turgi
2. Die Schmutzwasserpumpwerke
 - Wettingen (Damsau)
 - Neuenhof (Webermühle)
 - Baden (Landvogteischloss)
 - Ennetbaden (Henri Merciersteg)
3. Die Zuleitung über die Limmat
 - Holzbrücke Kloster Wettingen
 - Webermühle in Neuenhof
 - Wehr Kraftwerk Aue
 - Landvogteischloss
 - Henri Merciersteg
 - Kraftwerk Kappelerhof
 - Kirchdorf/Hardboden
4. Die Abwasserreinigungsanlage mit Umgelände und weiteren Werkanlagen in den Laufäckern, Gemeinde Turgi.

Anhang I Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW

1. Die Zuleitungskanäle
 - von der Regenentlassung bei der Holzbrücke Kloster Wettingen und vom Dorfteil Wil (Turgi) bis in die Abwasserreinigungsanlage Laufäcker, Gemeinde Turgi
 - Fallschacht Bahnhof (Wettingen)
 - Fallschacht Schlachthof (Wettingen)
 - Fallschacht Sitten (Turgi)
 - Fensterstollen Wettingen
 - Fensterstollen Brisgi (Baden, Kappelerhof)
2. Die Schmutzwasserpumpwerke
 - PW-Wettingen
 - PW-Damsau (Webermühle, Neuenhof)
 - PW-Landvogteischloss (Baden)
 - PW-Merciersteg (Ennetbaden)
3. Die Zuleitung über die Limmat
 - Holzbrücke Wettingen (Kloster)
 - Steg Webermühle in Neuenhof
 - Stauwehr Aue
 - Holzbrücke Baden (Landvogteischloss)
 - Merciersteg (Ennetbaden)
 - Stauwehr Kappelerhof (Obersiggenthal)
 - Steg Hardboden (Kirchdorf, Obersiggenthal)
4. Die Abwasserreinigungsanlage mit Umgelände und weiteren Werkanlagen in den Laufäckern, Gemeinde Turgi.
5. Ablaufleitung bis in die Limmat unterhalb KW-Schiffmühle

Anhang III Berechnung der Gemeindebeiträge

Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.

Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Dieser wird zweckmässigerweise der Wasserbeschaffung gleichgesetzt. Verbrauchsmengen, die nachweislich der Kanalisation nicht zufließen, können, sofern sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen, in Abzug gebracht werden.

Für die Gemeinde Turgi, Dorfteil Wil, wird die entsprechende Frischwassermenge der verkauften Wassermenge gleichgesetzt.

Abzüge für nicht der Kanalisation zufließende Wassermengen können nur geltend gemacht werden, wenn sie durch Wasseruhren gemessen werden. Dies betrifft alle Verbraucher wie Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Gewerbe, öffentliche Anlagen usw. Als einzige Ausnahme von dieser Regel gelten öffentliche Brunnen, deren Wasser nicht der Kanalisation zugeführt wird. Die Abzüge müssen detailliert (einzeln) ausgewiesen werden.

Wasser für Bauzwecke und Netzverluste sind nicht abzugsberechtigt.

Die direkt dem Vorfluter zugeführten Abwasser aus Bädern können in Abzug gebracht werden, sofern die Mengen mit Wasseruhren gemessen oder aus solchen Messungen berechnet werden können. Die Wassermenge der jährlichen Leerungen können ebenfalls in Abzug gebracht werden, sofern sie analog der obigen Beschreibung bestimmt werden.

Anhang III Berechnung der Gemeindebeiträge

Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.

Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Dieser wird zweckmässigerweise der Wasserbeschaffung gleichgesetzt. Verbrauchsmengen, die nachweislich der Kanalisation nicht zufließen, können, sofern sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen, in Abzug gebracht werden. Für die Gemeinde Turgi, Dorfteil Wil, wird die entsprechende Frischwassermenge der verkauften Wassermenge, die der Kanalisation zugeleitete wird, gleichgesetzt.

Abzüge für nicht der Kanalisation zufließende Wassermengen können nur geltend gemacht werden, wenn sie durch Wasseruhren gemessen werden. Dies betrifft alle Verbraucher wie Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Gewerbe, öffentliche Anlagen usw. Als einzige Ausnahme von dieser Regel gelten öffentliche Brunnen, deren Wasser nicht der Kanalisation zugeführt wird. Die Abzüge müssen detailliert (einzeln) ausgewiesen werden.

Wasser für private Bewässerungen, Bauzwecke und Netzverluste sind nicht abzugsberechtigt.

Die direkt dem Vorfluter zugeführten Abwasser aus Bädern können in Abzug gebracht werden, sofern die Mengen mit Wasseruhren gemessen oder aus solchen Messungen berechnet werden können. Die Wassermenge der jährlichen Leerungen können ebenfalls in Abzug gebracht werden, sofern sie analog der obigen Beschreibung bestimmt werden.

ABW

Abwasserverband Region Baden Wettingen

Thomas Schluep

Geschäftsführer